



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. (ggfls Nachtragsvermerk)		
09-14/1910		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
30 - Recht und Ordnung - Herr Hutmacher, Tel. 3707

Datum
26.01.2011

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West	08.02.2011	6.2
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	08.02.2011	20
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	09.02.2011	19
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	09.02.2011	4.3
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	10.02.2011	8.14
Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	10.03.2011	10.1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	23.03.2011	

Betreff

Prostitution in Gelsenkirchen

Inhalt der Mitteilung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Prostitution

Charakteristisch für die rechtliche Regelung der Prostitution in Deutschland war bis zum Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2001, dass der Gesetzgeber die Prostitution als solche für nicht schutzwürdig hielt.

Zwar war die Ausübung der Prostitution nicht verboten, ebenso wenig der Erwerb sexueller Dienstleistungen, Prostitution selbst galt aber als „sittenwidrig“.

In der Begründung zum Erlass des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2001 wurde auf die veränderte öffentliche Meinung und auf Gerichtsurteile verwiesen, die den Begriff der „Sittenwidrigkeit“ nicht mehr für gegeben hielten.

Der Gesetzgeber wollte durch das Prostitutionsgesetz die rechtliche Stellung der Prostituierten verbessern und hat einen Anspruch der Prostituierten auf das vereinbarte Entgelt für die Erbringung sexueller Dienstleistungen festgelegt. Gleichzeitig wurde Prostituierten die Möglichkeit gewährt, rechtlich abgesichert freiwillig als abhängig Beschäftigte in Bordellen oder auch selbständig tätig zu sein und bei der Sozialversicherung angemeldet werden zu können.

Die Regelungen des Artikels 297 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches (EGStGB vom 02.03.1974) hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang jedoch nicht geändert.

Nach Artikel 297 EGStGB kann die Landesregierung zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution

nachzugehen. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.
In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Verordnung vom 11.03.1975 bestimmt, dass die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 EGStGB (Sperrbezirksverordnungen) auf die Regierungspräsidenten übertragen wird.

Für den Erlass von Sperrbezirksverordnungen in Gelsenkirchen ist somit die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Stadt Gelsenkirchen hat lediglich ein Antragsrecht.

Die Bezirksregierung kommt Anträgen im Regelfall nur dann nach, wenn dieser Antrag auch von der Kreispolizeibehörde unterstützt wird.

Im Artikel 297 EGStGB ist festgelegt, dass zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

- a) für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern
 - b) für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets und
 - c) unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets
- durch Rechtsverordnung verboten werden kann, der Prostitution nachzugehen. Das Verbot kann auch auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

Die Ermächtigungsnorm des § 297 EGStGB geht davon aus, dass die Prostitution in größeren Städten herkömmlicherweise unvermeidlich ist und dass jedenfalls dort bestimmte Toleranzzonen verbleiben müssen, um ein unerwünschtes Abgleiten in die Illegalität zu verhindern.

In Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern darf die Prostitution nach Artikel 297 Abs. 1 Nr. 2 EGStGB nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur für Teile des Gemeindegebietes verboten werden. Dies aber nur aus Gründen des Jugendschutzes oder des öffentlichen Anstandes.

Die Prostitution kann durchaus im weit überwiegenden Teil einer Gemeinde dann verboten werden, wenn ein „Toleranzgebiet“ ausgenommen wird. Dies ist beispielsweise in Städten mit Straßenstrichen mit sog. „Verrichtungsboxen“ häufig der Fall.

Die Errichtung eines Sperrbezirkes für das gesamte Gebiet der Stadt Gelsenkirchen ist daher nicht möglich.

Da Anfang der 70er Jahre die Straßenprostitution im Gelsenkirchener Süden (insbesondere am Wildenbruchplatz) zu erheblichen Missständen führte, hatte der Rat der Stadt die Errichtung eines Sperrbezirkes beim Regierungspräsidenten als zuständige Behörde beantragt.

Die damals erlassene Sperrbezirksverordnung wurde im Zuge der WM 2006 am 18.05.2006 durch die Bezirksregierung Münster modifiziert, die nun (ungefähr) den gesamten Gelsenkirchener Süden südlich der Emschertalbahn erfasst.

In diesem Bereich ist die Ausübung der Straßenprostitution verboten, während die Hausprostitution nicht verboten wurde.

Zu widerhandlungen gegen die Sperrbezirksverordnung können als Ordnungswidrigkeiten, beharrliche Verstöße sogar als Straftatbestand geahndet werden.

Ebenfalls im Zuge der WM 2006 wurde auf gemeinsamen Antrag der Stadt und der Kreispolizeibehörde für den Bereich der Adenauerallee eine temporäre Sperrbezirksverordnung durch die Bezirksregierung Münster erlassen. Die Gültigkeit erstreckte sich nur auf den Zeitraum der WM 2006. Begründet wurde der Antrag damit, dass während der WM am Haus der offenen Tür das Jugendcamp eingerichtet wurde und es daher durch die Prostitution zu Gefährdungen des Jugendschutzes kommen könnte.

2. Aktuelle Situation

Im Bereich der Haus- und Bordellprostitution sind der Verwaltung 4 baurechtlich genehmigte Bordellbetriebe und 22 nicht genehmigungspflichtige Einrichtungen bekannt, in denen der Hausprostitution nachgegangen wird.

Die bestehende Gelsenkirchener Sperrbezirksverordnung erfasst diese Arten der Prostitution nicht.

Gelegentlich auftretende Probleme wie Erkennbarkeit (durch Außenbeleuchtung), an- und abfahrende PKW, aggressive Werbung sowie nicht blickdicht verschlossene Fenster konnten bislang zielgerichtet durch Polizei und Verwaltung ausgeräumt werden.

In Gelsenkirchen sind derzeit 2 Straßenstriche an der Adenauerallee und an der Bickernstraße bekannt. Beide Straßenstriche existieren seit Jahren und liegen außerhalb des errichteten Sperrbezirks.

An beiden Standorten finden jeweils die Anbahnungsgeschäfte statt, also die Kontaktaufnahme zwischen Kunden und Prostituierten und das Verabreden von sexuellen Leistungen.

Die eigentlichen Verrichtungsgeschäfte, also die Durchführung der vereinbarten sexuellen Leistungen, finden dort nicht statt.

Da die Kunden erfahrungsgemäß großen Wert darauf legen, unerkannt zu bleiben und die Prostituierten ihre Tätigkeit möglichst unauffällig ausüben wollen, werden zur eigentlichen Verrichtung meist abgelegene Parkplätze aufgesucht

Gelegentliche Beschwerden in Bezug auf die Standorte der Prostituierten und das Umfeld konnten jeweils durch die Polizei und die Verwaltung auf Basis von Einzelvorschriften (zum Beispiel § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW, §§ 12 und 34 Polizeigesetz NRW, § 118 – 120 Ordnungswidrigkeitengesetz) ausgeräumt oder abgemildert werden.

Ein Verbot der Straßenprostitution in diesen beiden Bereichen ist jedoch nicht möglich. Hierfür wäre die Errichtung von Sperrbezirken und die damit verbundenen ordnungsrechtlichen Möglichkeiten der Untersagung sowie der Sanktionsmöglichkeiten Bußgeld und Strafverfahren erforderlich.

Weder der Verwaltung, insbesondere dem Referat Erziehung und Bildung, noch der Polizei liegen derzeit Hinweise vor, die auf eine Gefährdung des Schutzes der Jugend an den beiden Orten der Straßenprostitution schließen lassen.

Intensive Beobachtungen der beiden Standorte durch die Polizei und die Verwaltung haben darüber hinaus auch keine Hinweise auf Verletzung des öffentlichen Anstandes ergeben.

Ein Antrag bei der Bezirksregierung Münster auf den Erlass von Sperrbezirksverordnungen für die Adenauerallee und die Bickernstraße hätte daher derzeit keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Die Verwaltung und die Kreispolizeibehörde werden die beiden Standorte weiterhin intensiv beobachten und sofort reagieren, wenn sich die derzeitige Situation ändern sollte.

Insbesondere, wenn sich belastbare Gefährdungen des Jugendschutzes oder des öffentlichen Anstandes ergeben sollten, werden die Erkenntnisse gesammelt und der politische Bereich unverzüglich hierüber informiert.

Bei begründeten Beschwerden im Zusammenhang mit der Prostitution beziehungsweise bei Vorliegen von Straftaten werden die Verwaltung und die Kreispolizeibehörde, wie auch bisher geschehen, sofort einschreiten.

Hampe